

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

info@are.admin.ch

(Einreichung bis 31. Oktober)

Stellungnahme zum Windenergiekonzept von xxx

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Windenergiekonzeptes Stellung nehmen zu können.

Die Änderungen im Energiegesetz mit der Stärkung der Eignungsgebiete machen die Überarbeitung des Windkonzeptes dringend notwendig. Xx begrüsst es, dass diese Arbeiten rasch an die Hand genommen wurden und der Entwurf nun zur Vernehmlassung vorliegt.

Für XXX ist der Ausbau der Windenergie einer der Pfeiler der Energiewende und, sorgfältig geplant sowie an den richtigen Orten realisiert, in der Schweiz auch naturverträglich möglich. In diesem Sinn ist es zu begrüßen, dass die Planungsverfahren gestrafft wurden. Im Grundsatz begrüßen wir auch die gestärkte Bedeutung der Eignungsgebiete. Wir sehen darin eine Möglichkeit, die Planungsrisiken bei Windparks von nationaler Bedeutung zu reduzieren. Im Gegenzug ist aber die Interessensabwägung im Prozess der Ausweisung der Eignungsgebiete deutlich zu stärken. Dies wurde in der Parlamentsdebatte ausdrücklich zugesagt und Teil der gesetzlichen Grundlagen.

Dazu sind alle relevanten Interessen auf Richtplanebene zu erfassen und die Schutz- und Nutzinteressen gegeneinander abzuwägen. In den nachgelagerten Planungsphasen gilt der grundsätzliche Vorrang der Nutzinteressen, wie er in Art. 9a StromVG verankert ist. Das bedeutet, dass sämtliche Schutzinteressen berücksichtigt werden müssen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass der Richtplan einer akzessorischen Prüfung in den folgenden Planungsschritten nicht genügt.

Inhaltlich ist dabei insbesondere der Schutz der Vögel und Fledermäuse zu beachten. Dieser ist im vorliegenden Entwurf noch klar ungenügend und ignoriert die neusten Erkenntnisse aus den Nachbarländern zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Wir fordern den Bund dringend auf, in diesen Punkten nachzubessern, damit das Ziel eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie auch tatsächlich erreicht wird. Unsere zentralen Forderungen zur Verbesserung des Konzepts Windenergie sind:

- Verzicht auf die Vogelkonfliktkarte, da u.A. sämtliche Arten der Roten Liste in der Interessensabwägung zu berücksichtigen sind und die Karte auch sonst deutliche Mängel aufweist.
- Ausschluss der Gebiete mit Auerhuhnvorkommen und 15 km-Radien um die Bartgeierhorste.
- Berücksichtigung der Lebensraumverluste von Fledermäusen durch Meidung von Windparks und aufgrund des Lärms von Windenergieanlagen.
- Berücksichtigung der kumulierten Effekte auf Vögel und Fledermäuse bei regionaler Häufung (auch kantonsübergreifend) von Windparks.
- Insbesondere die Erhebung von Daten zu Fledermäusen und Vögeln durch die Kantone für eine stufengerechte Berücksichtigung im Richtplan.

Erläuterungen zu diesen Forderungen und weitere Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anträge und stellen uns bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

XX

Anträge zum Windenergiekonzept 2026

1 Zweck und Einsatz des Konzepts

1.1. Zweck

Antrag 1

Das Konzept ist in der Einleitung (Kap. 1.1) mit einem verbindlichen Grundsatz zu ergänzen:
«Die Planung der Windenergienutzung dient einer klimaverträglichen und naturverträglichen Energieversorgung. Sie folgt der Hierarchie Vermeiden – Vermindern – Wiederherstellen – Ersetzen. Standort- und Variantenentscheide sind so zu treffen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, Lebensräumen, ökologischer Vernetzung, Landschaft und Gewässern möglichst vermieden werden. Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen rechtfertigen keine vermeidbaren oder unzulässigen Eingriffe.»

1.2 Stellenwert und Geltungsbereich

Antrag 2

Folgende Zeilen sind im letzten Abschnitt des Kapitels 1.2. zu ändern:

«Die Berücksichtigung von nationalen, kantonalen, regionalen und lokalen Schutzobjekten nach Artikel 5, Artikel 18 a und 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie anderweitiger nationaler und kantonaler Bestimmungen erfolgt bei der Planung von Windenergieanlagen durch die jeweiligen Planungsträger.»

Begründung:

Nebst den bisher genannten Objekten nach Artikel 18b gibt es auch die übrigen nationalen Schutzobjekte. Bei denjenigen nach Art. 5 NHG sind Eingriffe möglich, sofern die Kernziele nicht verletzt werden, Biotope nach Art. 18a sind vom Bau von Anlagen inklusive notwendiger Pufferzonen gänzlich auszuschliessen. Auch die letzten beiden Kategorien müssen somit bei der Planung berücksichtigt werden.

2. Ziele, Grundsätze und Massnahmen des Konzepts

2.1 Ziele und Leitvorstellungen

Antrag 3

Z1 ergänzen:

«Die Arbeiten orientieren sich inhaltlich an den Zielen für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien gemäss Artikel 2 Energiegesetz, den energiepolitischen Absichten des Bundesrats, welche unter anderem im Rahmen der Energiestrategie 2050 formuliert wurden, sowie am Raumkonzept Schweiz, der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrates und der Strategie Biodiversität Schweiz, sowie den entsprechenden, zugrundeliegenden Gesetzgebungen.»

Begründung:

Letztlich massgeblich für die raumplanerischen Ausscheidungen sind nicht nur die verschiedenen Konzepte, sondern auch die entsprechende Gesetzgebung.

Antrag 4

Z2 ändern:

«Bei Konflikten mit der Windenergienutzung entgegenstehenden Bundesinteressen wird die schweizweite Perspektive berücksichtigt. Es soll eine Fokussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu erwartenden Windenergieertrag¹ angestrebt werden bei möglichst kleiner Beeinträchtigung weiterer Interessen.»

Antrag 5

Die «umfassende Interessenabwägung» ist mit Mindestinhalten zu konkretisieren. Hierzu gehören Variantenvergleich, stufengerechte und aussagekräftige Naturwertanalyse, Erschliessung, kumulative Effekte, spezifische Schutzziele und nachvollziehbare Gewichtung.

Begründung:

Es macht Sinn, bei einer starken Beeinträchtigung von weiteren Interessen deren nationale Schwerpunktsverteilung zu prüfen.

Zu Z 4: Den kantonsübergreifenden Ansatz in Z4 begrüßen wir ausdrücklich.

Antrag 6

Z 4 ergänzen:

«Die grenzüberschreitende Koordination ist auf Wirkungsräume auszudehnen, namentlich auf Zugachsen, Populationen, Landschaftsräume und Wildtierkorridore – nicht bloss auf unmittelbar nicht bloss auf unmittelbar kantonsübergreifende oder nahe der Landesgrenze gelegene Windparkperimeter.»

Die Leitvorstellungen L1- L4 werden in dieser Form begrüsst.

2.2 Grundsätze für den raumplanerischen Umgang mit der Windenergienutzung

2.2.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Antrag 7

Bei P2 ist zu definieren, ab wann eine Windenergieproduktion in der Schweiz als hoch gilt.

Begründung:

Die Bewertung «hoch» ist subjektiv und kann somit unterschiedlich ausgelegt werden. Diese soll deshalb definiert werden. Dabei ist zu kritisch zu hinterfragen, ab welchen Windgeschwindigkeiten Standorte als «gut» bis «sehr gut» bezeichnet werden. So sind Windgeschwindigkeiten mit 4 bis 5m/s in der Schweiz als «gut» bis «sehr gut» eingestuft, währendem diese in anderen Ländern als Schwachwindlagen gelten.

Antrag 8

P2 ergänzen:

«[...]...sind auf eine energetische Nutzung des Windpotenzials vertieft zu untersuchen. Der Nachweis, dass ein Windpark ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 EnG und Artikel 9 EnV erreicht, ist anhand der mittleren erwarteten Jahresproduktion des unter Berücksichtigung der konkreten technischen, natur- und landschaftsschutzrechtlichen sowie betrieblichen Anforderungen tatsächlich realisierbaren Ausbaus zu führen. Er darf nicht auf potenziellen Anlagenzahlen, Anlagendimensionen oder Betriebsannahmen beruhen, die

¹ Erwarteter Windenergieertrag = erwartete Produktion von Windenergie in GWh pro Jahr und Turbine beziehungsweise Fläche

aufgrund erforderlicher Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- oder Abschaltmassnahmen voraussichtlich nicht realisiert oder nicht betrieben werden können.»

Die weiteren Planungsgrundsätze werden begrüsst.

2.2.3. Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen

Antrag 9

Änderung erster Abschnitt und Handhabung Erläuterungsbericht:

«Der Erläuterungsbericht Anhang enthält weiterführende Informationen zu den einzelnen Bundesinteressen – teilweise mit Hinweisen zur Vermeidung von Konflikten.»

Begründung:

Die Hinweise zur Vermeidung von Konflikten sind wesentliche Informationen, welche im Konzept selber integriert werden sollten, entweder in den Empfehlungen oder in einem Anhang. In der Praxis wird es so sein, dass der Erläuterungsbericht für viele Personen nicht mehr zugänglich sein wird.

Antrag 10

S. 6, vierter Bullet Point folgendermassen ändern:

- «Im Weiteren werden Aussagen auf **Stufe der kantonalen Richtplanung** und solchen auf **Stufe der Nutzungsplanung** unterschieden. Diese sind so zu formulieren, dass die notwendigen Aussagen über die Interessenabwägung auf der jeweiligen Stufe gemacht werden können, ~~stufengerecht zu formulieren, wobei sie in der Nutzungsplanung detaillierter ausfallen als in der kantonalen Richtplanung.~~ «

Begründung:

Es wird so sein, dass bereits in der Interessenabwägung bei der Richtplanung detaillierte Daten erhoben werden müssen, weil sonst mangels der notwendigen Angaben gar keine fundierte Interessenabwägung gemacht werden kann auf Stufe Richtplanung. Es ist fraglich, ob ein Richtplan mit mangelhafter Interessenabwägung einer akzessorischen Überprüfung standhalten würde.

Antrag 11

S. 7, erster Bullet Point nach Abschnitt «Kurzbeschreibungen...» ergänzen:

- «Wenn sich Windenergieanlagen und -planungen regional² häufen, stellt sich die Frage, ob und allenfalls wie sich die Auswirkungen der verschiedenen Planungen beziehungsweise Anlagen addieren (**kumulierte Effekte**). Diese Frage stellt sich beispielweise in den Bereichen Landschaft, Biodiversität und Radaranlagen und sollte bereits im Rahmen der Richtplanung stufengerecht bearbeitet werden. Dabei sind auch die kantonsübergreifenden beziehungsweise grenzüberschreitenden Aspekte zu behandeln.»

Begründung:

² Eine Umschreibung beziehungsweise Definition von «regional» kann sich darauf stützen, dass die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen bei durchschnittlichen Sichtverhältnissen bis 5 km Luftlinie als gegeben erachtet werden kann, danach jedoch deutlich abnimmt. Die Sichtverhältnisse hängen dabei primär von den Lichtverhältnissen und der Luftfeuchtigkeit beziehungsweise der Wolkenbildung ab. Vgl. Meteotest (2013): Sichtbarkeit von Windenergieanlagen – Sichtbarkeitsanalysen für Windpark-Planungsgebiete (Schwerpunkt Kanton VD) im Auftrag der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL).

Beim Bereich Landschaft ist die Biodiversität nicht eingeschlossen. Unter Landschaft wird meist und in erster Linie die Sichtbarkeit der Anlagen in der Umgebung verstanden. Es werden aber keine Aussagen zur Biodiversität gemacht. Diese soll ergänzend erwähnt werden, weil die Auswirkungen auf Populationen bei einer grösseren Dichte von Anlagen entscheidend sein können für den Erhalt von ganzen Populationen insbesondere von Tieren.

Wir begrüssen ausdrücklich den Abschnitt zu den Pufferzonen um Schutzgebiete. Ökologisch ausreichende Pufferzonen sind bei Biotopen von nationaler Bedeutung gemäss Gesetzgebung auszuscheiden und sind ein wesentlicher Faktor für die Sicherung der Schutzziele.

Tabellarische Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen

1. Energieversorgung

Stufe Richtplan / Behördenverbindlich:

Antrag 12

Wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone berücksichtigen die Ausbaupläne des Bundesrats im Bereich der Windenergie und die ~~Richtwerte~~ Ziele des Energiegesetzes (Art. 2 EnG). [Sie stellen durch eine gesamträumliche, stufengerechte Interessenabwägung sicher, dass der Ausbau der Windenergie mit den Zielen des Natur-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes sowie mit der Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Infrastruktur vereinbar ist.](#)»

Begründung:

Die Energiegesetzgebung bezweckt ausdrücklich eine sichere, wirtschaftliche **und umweltverträgliche** Energieversorgung. Der behördenverbindliche Teil der Tabelle verpflichtet die Kantone zur Berücksichtigung der Ausbaupläne und Energieziele. Die gleichzeitige Wahrung der Natur-, Biodiversitäts- und Landschaftsinteressen muss auch in der konkreten Richtplanvorgabe zur Energieversorgung verankert werden. Damit wird klargestellt, dass die Ausbauziele keine isolierte Optimierungsgrösse darstellen und die erforderliche Interessenabwägung, die Prüfung konfliktärmerer Alternativen sowie die grösstmögliche Schonung nicht ersetzen.

Stufe Richtplan / Empfehlung:

Antrag 13

Wie folgt zu ergänzen:

«Der Richtplan macht stufengerechte Aussagen zur Einspeisung der Stromproduktion in das regionale Netz und das Übertragungsnetz. [Die dafür erforderlichen Netzanbindungen, Kabeltrassen und weiteren Infrastrukturmassnahmen sind frühzeitig in die Standortwahl, die Variantenprüfung und die Interessenabwägung einzubeziehen.](#)»

3. Landschafts-, Natur- und Heimatschutz

Antrag 14

Erster Abschnitt wie folgt zu ergänzen:

«Die grössten Konfliktpotenziale ergeben sich durch Überschneidungen von Gebieten mit hohem Windpotenzial und grossflächigen Schutzgebieten, [sowie mit schutzwürdigen](#)

Lebens- und Landschaftsräumen und mit Lebensräumen von bedrohten und prioritären Arten, insbesondere von Vogel- und Fledermausarten.»

Begründung:

Grosse Schutzgebiete sind fast immer von nationaler Bedeutung. Sie und ihre Pufferzonen dürfen von Gesetzes wegen nicht durch Windanlagen tangiert werden. Bedeutend sind jedoch auch die Konflikte mit den Lebensräumen von bedrohten und gefährdeten Vogel- und Fledermausarten, welche in der Regel keinen formellen Schutz kennen. In beiden Artengruppen gibt es eine ganze Reihe Arten, welche nicht in erster Linie durch Kollisionen, sondern auch durch den Verlust von Lebensräumen durch Meidung der Anlagen gefährdet sind. Zudem können weitere bedrohte Arten durch den Bau von Erschliessungstrassen und der Anlagen durch die Zerstörung der Lebensräume betroffen sein.

3.2 Moorlandschaften (Art. 78 BV und Art. 23b-d NHG)

Antrag 15

Änderung des Titels zu «3.2. Moorlandschaften und Moore von nationaler Bedeutung (Art. 78 BV und Art. 23b-d NHG)»

Begründung:

Die Moore werden zwar unten im Text erwähnt, gehen jedoch im Titel selbst vergessen.

3.4 BLN-Objekte

Antrag 16

Zu ergänzen und von Stufe «Empfehlung» auf Stufe «behördenverbindlich» setzen:
«Die Kantone holen bei der Planung von Gebieten oder Standorten innerhalb von oder angrenzend an BLN-Gebiete eine Stellungnahme der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ein.»

Begründung:

Bei schwerwiegenden Eingriffen in ein BLN-Gebieten ist ein solches Gutachten Pflicht. Es verhindert zudem, dass unnötige Planungen getätigt werden.

3.6. Biotope von nationaler Bedeutung

Stufe Richtplanung

Antrag 17

Art. 12 Abs. 2bis EnG zitieren anstelle des vorliegenden Textes (s. auch Antrag 13):

Art. 12 EnG:

^{2bis} In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986²⁰ sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht:

- a. für Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat;
- b. bei Schwall-Ausleitkraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Artikel 39a GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können;
- c. in Fällen, in denen lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.

Begründung:

Der vorliegende Text in der Tabelle ist zu wenig differenziert, die Wasser- und Zugvogelreservate fehlen ganz.

Antrag 18

Zu streichen:

Als "Vorbehaltsgebiet" gelten:

- ~~Die nicht definitiv bereinigten Biotop von nationaler Bedeutung gemäss Anhang 2 TwwV, Anhang 2 Auenverordnung und Anhang 3 AlgV;~~
- ~~Vorranggebiete für Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Art. 5 TwwV).~~

Begründung:

Die nicht definitiv bereinigten Gebiete erfüllen die Voraussetzungen für Biotop von nationaler Bedeutung und sind häufig aus politischen Gründen nicht definitiv festgesetzt. Ihr Schutzstatus ist aber insofern gesichert, als ihr Zustand gemäss den entsprechenden Verordnungen nicht verschlechtert werden darf. Dies gilt ebenfalls für Windanlagen.

Stufe Nutzungsplanung/konzentrierte Plangenehmigung**Antrag 19**

Anpassung des ersten Satzes:

«Der allfällige Einfluss von [in der Umgebung von Biotopen von nationaler Bedeutung](#) geplanten Windenergieanlagen sowie deren zugehörigen Infrastrukturen auf Biotop von nationaler Bedeutung sind im Umweltverträglichkeitsbericht detailliert zu behandeln.»

Folgende Abschnitte sind zu streichen:

~~Überschneiden sich geeignete Gebiete für die Nutzung von Windenergie mit Pufferzonen von Biotopen von nationaler Bedeutung, sind bei der Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen die Auswirkungen auf die Schutzziele der Biotop zu prüfen und zu berücksichtigen.~~

~~Allfällige Auswirkungen der zu den Windenergieanlagen gehörenden Infrastrukturen sind detailliert aufzuzeigen und bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen. In Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung sind keine Infrastrukturen möglich, die zu Windenergieanlagen gehören, da die Interessenabwägung zugunsten des Moorschutzes vorweggenommen wird.~~

Begründung:

Art 12 Abs. 2bis des Energiegesetzes sagt klar: «In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht: [...]»

Die Gesamtfläche der Biotop von nationaler Bedeutung beträgt 2.2 % der Landesfläche und ist somit verschwindend klein. Zur Sicherung der Schutzziele sind ökologisch ausreichende Pufferzonen in den entsprechenden Biotopschutzverordnungen vorgesehen. Eine Verletzung der ökologisch ausreichenden Pufferzone hat daher immer eine unstatthafte Verletzung der Schutzziele zur Folge. Windanlagen dürfen daher nicht in Pufferzonen stehen. Auch die

zugehörige Infrastruktur ist ausserhalb der Biotope von nationaler Bedeutung zu bauen. Dies gilt nicht nur für die Moore. Windanlagen und deren Infrastruktur können daher nur in ausreichendem Abstand zu den Biotopen von nationaler Bedeutung gebaut werden.

3.7. Gewässerschutz (GschG)

Antrag 20

Zu ändern:

«Folgende Gebiete gelten als «grundsätzlich Ausschlussgebiet»³:

- Grundwasserschutzzone S₁ (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV);
- Grundwasserschutzzone S₂ (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV);
- Grundwasserschutzzone S_h (Anhang 4 Ziff. 221^{ter} GSchV);
- Grundwasserschutzzone S_m (Anhang 4 Ziff. 221bis Abs. 1 Bst. b und d);
- Grundwasserschutzareal (Anhang 4 Ziff. 23 GSchV)⁴.

~~Folgende Gebiete gelten als «Vorbehaltsgebiet»:~~

- Grundwasserschutzzone S₃ (Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. a und b GSchV);
- Grundwasserschutzzone S_m (Anhang 4 Ziff. 221^{bis} Abs. 1 Bst. b und d);
- Zuströmbereich Z_u, der anstelle einer Grundwasserschutzzone S_m ausgeschieden wurde (Anhang 4. Ziff. 121 Abs. 1 GSchV)⁵.»

Begründung:

Die Schutzzonen S₁, S₂ und S_h erstrecken sich in der Regel auf einige 10 bis rund 100 Meter (S_h einige 100 m) ab der Fassung. Sie schützen vor bakteriellen Belastungen, kaum aber vor Belastung durch chemische Stoffe. Von Windturbinen können chemische Belastungen für das Grundwasser ausgehen, z.B. Öle, Kühlflüssigkeiten und Abrieb von Rotorblättern, der sich allmählich zersetzt und ins Grundwasser gelangt. Zu beachten ist etwa, dass die Rotoren aus Epoxidharz bestehen. Bei Zersetzung der Abriebpartikel entsteht daraus, das hochgiftige Bisphenol A. Zum Schutz des Trinkwassers, ohne das der Mensch nicht leben kann, beantragen wir, dass auch die weiteren Schutzzonen S₃ und S_m sowie die Zuströmbereiche bei Trinkwasserefassungen als Ausschlussgebiete gelten.

3.10 Artenschutz

Stufe Richtplanung

Antrag 21

Folgender Abschnitt unter «Behördenverbindlich» ist zu streichen:

~~Die «Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz» des Bundes (ARE 2026) bildet die methodische Grundlage des Bundes für eine stufengerechte Berücksichtigung der Interessen für den Schutz der Brutvögel und migrierenden Grossvögel. Die darin enthaltenen Schutzklassen 4 und 5 gelten als «grundsätzlich Ausschlussgebiet», die Schutzklassen 2 und 3 als «Vorbehaltsgebiet».~~

³ Die provisorischen Grundwasserschutzzonen S₁, S₂, S₃, S_h und S_m, bei denen ein von der zuständigen Gewässerschutzfachstelle vorgeprüftes Planungsdossier besteht (sog. differenzierte provisorische Grundwasserschutzzonen), sind bei der Interessenabwägung in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie dies bei den entsprechenden Grundwasserschutzzonen der Fall ist, die bereits rechtskräftig und damit grundeigentümerverbindlich festgelegt sind.

⁴ Falls die zukünftige Grundwasserschutzzone in einem Grundwasserschutzareal bekannt ist, sind die Vorschriften der jeweiligen Zone S₁, S₂, S₃, S_m oder S_h anzuwenden. Die Prüfung betreffend die Eignung eines Gebiets für die Nutzung der Windenergie erfolgt folglich anhand der entsprechenden Vorschriften.

⁵ Vor der Anpassung der Gewässerschutzverordnung vom 4. November 2015 konnte auch ein Zuströmbereich Z_u anstelle einer Grundwasserschutzzone S₃ ausgeschieden werden.

Zu ersetzen durch:

«Die gefährdeten und national prioritären Vogel- und Fledermausarten sind im vorgesehenen Eignungsgebiet vor dem Richtplaneintrag mittels Felderhebung zu erfassen und in die umfassende Interessenabwägung für die Richtplanung einzubeziehen.»

Begründung:

Zur Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz des Bundes, siehe auch separate Stellungnahme. Sie widerspricht geltenden Gesetzgebungen und Rechtsprechungen bezüglich Schutz von bedrohten Arten und teilweise auch wissenschaftlichen Beurteilungen von Konflikten von Vogelarten mit Windanlagen. Die Beurteilungen der für die Karte genutzten Vogelarten liegen nicht auf, ebenso wenig die Studie der Vogelwarte zum Inventar der wichtigsten Greifvogelzuggebiete in der Schweiz. Kumulierte Wirkungen und Beeinträchtigungen von wichtigen Quellpopulationen wurden nicht einbezogen. Dies wären relevante Faktoren für eine Beurteilung der Methodik zur Karte.

Der erläuternde Bericht einer Richtplanvorlage soll für jedes geeignete Gebiet gestützt auf aktuelle, gebietsbezogene Felderhebungen nachweisen, welche national prioritären Arten der Roten Liste, insbesondere bei Vogel- und Fledermausarten dort vorkommen, welche Reproduktionsstätten und Quartiere betroffen sind, welche Bedeutung das Gebiet für den Vogel- und Fledermauszug hat und welche Beeinträchtigungen – einschliesslich der betriebs- und lärmbedingten Lebensraumwertung – zu erwarten sind. Zu den Lebensraumveränderungen gehört namentlich auch die betriebsbedingte Entwertung von Lebensräumen durch Lärm und Bewegungsunruhe. Diese Wirkungen treten unabhängig von der Kollisionsgefahr auf, reichen je nach Art und Standort von mehreren hundert Metern bis in den Kilometerbereich um den Maststandort und führen zu einem funktionalen Lebensraumverlust. Sie sind bei der Interessenabwägung für die Richtplanung zu berücksichtigen, siehe Thematik Fledermäuse nachfolgend.

Ein Verzicht auf Felderhebungen von Vögeln und Fledermäusen nebst anderen Arten wäre bundesrechtswidrig, siehe hierzu die entsprechenden Erwägungen im Rechtsfall Grenchenberg.

Mit der Energiegesetzrevision vom 29. Sept. 2023 (In Kraft seit 1. Januar 2025; AS 2024 679) hat der Bundesgesetzgeber diese Abklärungspflicht noch verschärft: Seit 1. Januar 2025 verlangt Art. 10 Abs. 1ter EnG für die Richtplanung, dass die Kantone «bei der Festlegung der Gebiete» die Interessen des Landschafts- und Biotopschutzes berücksichtigen. Die Materialien dazu sind deutlich: Bundesrat Rösli sagte selbst auf Nachfrage, der Begriff des Biotopschutzes sei breit und im Sinne des Naturschutzes zu verstehen; «die Frage der Lebensräume von gefährdeten Arten» sei in der Interessenabwägung zu prüfen «und **die dazu nötigen Grundlagen** müssen vorliegen». Nationalrat Jauslin ergänzte, «die Ausscheidung soll auf der **Grundlage von hinreichenden Erhebungen** erfolgen».

Der systematische Grund dafür liegt in Art. 9a Abs. 4 Bst. c StromVG: Sobald ein Gebiet im Richtplan festgelegt ist, geht das Interesse an der Realisierung einer Windenergieanlage von nationalem Interesse anderen nationalen Interessen grundsätzlich vor. Die Richtplanstufe ist damit die erste und zugleich letzte Stufe, auf der eine gleichrangige Interessenabwägung überhaupt noch möglich ist. Wird die Sachverhaltsermittlung zu den

geschützten Arten in die Nutzungsplanung oder die UVP verschoben, fände keine verfassungskonforme, gleichrangige Abwägung zwischen Energieversorgung und Artenschutz mehr statt. In nachrangigen Planungsschritten kann das Eignungsgebiet als solches nicht mehr in Frage gestellt werden.

In der Praxis hat sich in den letzten Jahren an den meisten Standorten gezeigt, dass das bisherige Wissen und die vorhandenen Daten bezüglich Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen oftmals nicht ausreichend waren, wenn im Fall der Fledermäuse überhaupt Daten vorhanden waren.

Das Abstützen auf Archivdaten wird diesen Anforderungen daher nicht gerecht: Diese sind oft unvollständig (nur gewisse Arten), ungenau (zu grobes Raster), unsystematisch (Zufallsbeobachtungen) oder veraltet. Felderhebungen nach wissenschaftlichen Standards sind deshalb bereits bei der Vorbereitung der Richtplanung nötig, um überhaupt eine seriöse Interessenabwägung machen zu können.

Der Entwurf des Windenergiekonzepts berücksichtigt dies jedoch nicht. So hält der Erläuterungsbericht neu ausdrücklich fest:

«Felduntersuchungen sind in dieser Planungsphase grundsätzlich nicht nötig.»

Dieser Satz widerspricht sowohl den Vorgaben des Bundesgerichts als auch Art. 10 Absatz 1ter EnG und den zugehörigen Materialien. Ein behördenverbindliches Konzept, das Felduntersuchungen für grundsätzlich entbehrlich erklärt, **verleitet die Kantone zu bundesrechtswidriger Sachverhaltsermittlung.**

Parallel dazu streicht das Konzept in der Empfehlung zur Richtplanung die bisherige Nennung der «absehbaren Konfliktpotenziale mit national prioritären Vogelarten» – also gerade jenes Element, das die Gesetzesrevision verstärkt hat. Die neue Konfliktpotenzialkarte ersetzt die Erhebung nicht: Sie ist nur eine lückenhafte Rasterkarte auf Basis vorhandener Daten.

Das in der Vorlage aufgezeigte Vorgehen, in dem Kantone grenzüberschreitend die besten Windstandorte ermitteln sollen, dürfte es erleichtern, genauere Daten zu erheben, da mit diesem Verfahren gesamtschweizerisch die besten Standorte für Windanlagen ermittelt werden können, welche am wenigsten Auswirkungen auf die Natur haben und somit weniger Standorte im Detail geprüft werden müssen. Auch der Aspekt der kumulierten Wirkung, die zukünftig beachtet werden muss, weist auf ein kantonsübergreifendes, gezielteres Auswahlverfahren für Windanlagenstandorte hin.

Dabei ist zu beachten: Diese Erhebungen sind nicht nur für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergie notwendig, sondern sind auch bei anderen Themen bei der Interessensabwägung auf Ebene Richtplan hilfreich (z.B. Deponieplanung, Linienführung von Infrastrukturen, etc. Damit verbessert sich die Richtplanung ganz generell und mindert die Risiken auf den nachgelagerten Stufen.

Antrag 22

Empfehlung folgendermassen ändern:

«Windenergieanlagen können zudem Zugvögel sowie Fledermäuse gefährden.

Grundsätzlich sind die 28 bedeutenden Zuggebiete für migrierende Grossvögel keine geeigneten Gebiete für die Windenergie. Wird ein für die Windenergie geeignetes Gebiet innerhalb eines Zuggebiets der migrierenden Grossvögel geplant, so werden die Auswirkungen auf dessen Funktionalität unter Berücksichtigung der ~~vorhandenen wissenschaftlichen Daten~~ evaluiert.»

Der erläuternde Bericht einer Richtplanvorlage macht ~~stufengerechte~~ Aussagen zur Berücksichtigung allfälliger Konfliktpotenziale betreffend Vogelzug und Fledermausaktivitäten (Vorabklärungen).

Begründung:

Grundsätzlich sollte keine Windanlage in einem Zuggebiet migrierender Grossvögel oder Fledermäuse geplant werden. Leider ist die Abdeckung durch vorhandene Daten bezüglich Vogelzug in der Regel sehr schwach, wenn es sich nicht um eines der sehr bekannten Beobachtungsgebiete handelt und bei den Fledermäusen gibt es in der Schweiz keinerlei Daten zum Zug. Eine Interessenabwägung, welche auf vorhandenen Daten abstützen würde, wäre sicherlich äusserst unvollständig mangels geeigneter Daten. Entsprechende Datenerhebungen sollen zwingend durchgeführt werden.

Antrag 23

Der Einbezug der Fledermäuse ins Windkonzept ist massiv zu verbessern. Feldaufnahmen sind bereits in der Richtplanung nötig.

Begründung:

Fledermäuse zählen nebst den Vögeln zur Hauptgruppe der durch Windanlagen betroffenen Arten. Sie sind einerseits durch direkte Kollisionen, durch das Barotrauma (verenden an inneren Blutungen hervorgerufen durch starke Druckunterschiede im Umfeld der Rotoren) und durch Meidung der Windanlagen infolge von Lärm, Ultraschallstörungen und Turbulenzen über mehrere Hundert Meter bis zu einem Kilometer und dementsprechende massive Zerschneidung und Vernichtung der Lebensräume von bodenlebenden Arten betroffen. Zudem gibt es in der Schweiz kaum Daten über die Präsenz von Fledermäusen. Bekannt sind in erster Linie Siedlungsquartiere und gewisse Winterquartiere in Höhlen. Quartiere und Jagdgebiete im Wald, Schwärmquartiere oder Fledermauszugrouten sind in der Regel unbekannt. Dies ist umso gravierender als in der Schweiz ein Grossteil der Windparks im Wald geplant sind.

Es gibt keine systematischen Forschungen in der Schweiz zu Fledermäusen und Windanlagen im Gegensatz zu Deutschland. Die Erkenntnisse aus der Forschung in den letzten Jahren in Deutschland und Frankreich werden leider bei uns kaum übernommen. Das führt dazu, dass in der Schweiz noch immer mit völlig veralteten und oft viel zu hohen Schwellenwerten und Untersuchungsmethoden gearbeitet wird und die Ersatzmassnahmen sehr ungenügend sind.

Somit kommt man gar nicht darum herum, bereits bei der Richtplanung Daten zu den Fledermausvorkommen an den Standorten potenzieller Eignungsgebiete zu erheben, will man eine einigermaßen ausreichende Interessenabwägung machen können. Der Bund zieht im Konzeptentwurf aus der Datenlage den falschen Schluss. Der Erläuterungsbericht hält fest, eine Behandlung des Fledermausschutzes sei auf Stufe Richtplan «nicht möglich, weil räumliche Daten über Fledermäuse zu lückenhaft sind», und verschiebt die Frage in die UVP. **Eine Datenlücke ist indessen kein Grund, auf die nötigen Abklärungen zu verzichten (zu den Vorgaben des Bundesgerichts und der Energiegesetzgebung: oben), sondern der Grund, sie vorzunehmen. Der Bund kann dabei in Bezug auf M3 wertvolle kantonsübergreifende Grundlagenarbeiten unterstützen.**

Wie im Windkonzept unter Kapitel 3.2.1, Kantone richtig festgestellt wird, gilt folgendes:

«Bei den im kantonalen Richtplan festgesetzten geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung, die ausserhalb von BLN- oder ISOS-Perimetern liegen, ist in den nachgelagerten Verfahren zu beachten, dass das Interesse an der Realisierung von Windkraftanlagen den anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht (vgl. Art. 9a Abs. 4 StromVG). Es ist deshalb kaum möglich, im kantonalen Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 14a EnG bzw. auf Stufe der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung die Berücksichtigung von Bundesinteressen geltend zu machen, welche die Realisierung von Windenergieanlagen in einem grossen Teil des geeigneten Gebiets ausschliessen würden. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, die relevanten Bundesinteressen bereits auf der kantonalen Richtplanstufe stufengerecht zu berücksichtigen und eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen (siehe Art. 10 Abs. 1^{ter} EnG; Art. 7b EnV).»

Diese Interessenabwägung muss auf relevanten Daten beruhen, fehlen diese, sind sie daher zu erheben.

Stufe Nutzungsplanung

Antrag 24

Text «Behördenverbindlich» streichen und ersetzen durch folgenden Text:

«In der Nutzungsplanung ist zu prüfen, wie mit Minderungsmassnahmen die verbleibende Gefährdung von Tieren zu verkleinern ist. Darunter sind insbesondere Massnahmen zu alternativer Positionierung oder dem Wegfall einzelner Anlagen zu prüfen, sowie die zeitweise Abschaltung der Windanlagen.»

Text unter «Empfehlungen» streichen.

Begründung:

Nach einer sorgfältigen Richtplanung sollten keine risikoreichen Standorte in der Richtplanung mehr vorhanden sein. Die restliche Gefährdung kann mit Minimierungsmassnahmen noch verkleinert werden. Monitoring zählt nicht zu den Minimierungsmassnahmen, sondern zur Erfolgskontrolle.

3. Anwendung des Konzepts und Umsetzung durch die Kantone

3.3 Planung der Windenergienutzung durch die Kantone

Für die Umsetzung des Ausbaus fehlt die Aktualisierung des Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone. Unter dem Abschnitt «Anhaltspunkte aus Sicht des Bundes für den Ausbau der Windenergieproduktion in den Kantonen mit Bezug zum langfristigen Ausbau gemäss der Energiepolitik des Bundesrats» (S. 28) wird darauf hingewiesen, dass dieser Abschnitt im Zusammenhang mit den Energieperspektiven (voraussichtliche Veröffentlichung Ende 2027) erneuert werden. Das erachten wir als zu spät und für den Ausbau nicht förderlich. Das Konzept Windenergie muss bereits bei der Veröffentlichung Richtwerte für die Kantone enthalten.

Vogelschutz bei der Planung von Windenergieanlagen

Wir begrüssen dieses Dokument, welches die rechtlichen Grundlagen aufarbeitet.

1. Wie ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantone im Bereich Vogelschutz?

Antrag 25

Im ersten Abschnitt ist noch Artikel 18 Abs. 1 NHG zu erwähnen:

«1 Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.»

Ebenfalls ist auch Art. 18 Abs. 1ter NHG zu ergänzen:

«Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.»

Begründung:

Beide Artikel sind für die vorliegende Situation massgeblich und relativieren auch die «kann»- Formulierung in Artikel 20 NHG.

3. Welchen Spielraum haben die Kantone bei der Berücksichtigung der Vogelschutzinteressen im Rahmen der Windenergieplanung?

Antrag 26

Arten der Roten Liste sind in den Kernlebensräumen zu schützen.

Begründung:

Alle Arten, die auf einer Roten Liste stehen, sind im hohen Masse vom Aussterben bedroht. Leider betrifft dies nicht nur die letzten beiden Kategorien der Roten Liste EW und CR. Auch die Kategorien EN und VU sind in hohem Masse gefährdet. Jede zusätzliche Beeinträchtigung muss hier vermieden werden. In der Regel wäre bei ausreichenden Fördermassnahmen bei diesen Beständen noch eine Erholung möglich. Leider werden solche Fördermassnahmen viel zu wenig umgesetzt. Insbesondere sollen darum auch Kernlebensräume solcher Arten und Quellpopulationen in jedem Fall erhalten bleiben. Grundsätzlich ist daher eine weitere Gefährdung zu vermeiden. Bei solchen Kerngebieten muss es sich daher um grundsätzliche Ausschlussgebiete handeln.

Die Konfliktpotenzialkarte des Bundes wird diesen Anforderungen nicht gerecht, siehe nachfolgende Analyse. Sie ist daher aus Kapitel 4 zu streichen.

Technischer Bericht: Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz

Antrag 27

Die Konfliktpotenzialkarte Windenergie und Avifauna Schweiz ist nicht als einzige und ausschlaggebende Grundlage für die Richtplanung zu bezeichnen. Sie soll einzig Hinweise liefern, wo mögliche Konflikte bestehen könnten.

Begründung:

Die Konfliktkarte ist keine Grundlage für eine abschliessende Beurteilung auf Stufe Richtplanung. Hierzu ist sie viel zu ungenau und hat massive methodische Mängel. Insbesondere weisen wir nochmals darauf hin, dass nur aufgrund von Felderhebungen nach wissenschaftlichen Standards erhobene Aussagen bezüglich der Richtplanung gemacht werden können. Es hat sich immer wieder gezeigt in Beurteilungen von Windparks, dass zielführende Aussagen erst nach einer Felderhebung nach wissenschaftlichen Standards gemacht werden konnten. Die Daten der Vogelwarte, welche auch für diese Karte als Grundlage genommen wurden, erfüllen diese Vorgaben nicht. Sie sind nicht auf einem solchen Niveau, dass darauf basierend Entscheide bezüglich Eignungsgebieten gemacht werden können. Nicht zuletzt deshalb hat man im Parlament verlangt, dass die notwendigen Daten auch bezüglich Artenschutz erhoben werden sollen. Dies kann auch nicht auf die Stufe Nutzungsplanung verschoben werden, da dort aufgrund der neueren Gesetzeslage nur noch Aussagen über die genauere Standortwahl der Windanlagen gemacht werden können, die Entscheidung über einen Standort generell fällt aber in der Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung.

Antrag 28

Die Faktenblätter zu den einzelnen einbezogenen Vogelarten sind den Stellungnehmenden vor einer Entscheidung zur nochmaligen Stellungnahme zuzustellen.

Begründung:

Die Faktenblätter dürften die relevanten Aussagen für die Beurteilung der einzelnen Vogelarten enthalten. Ohne diese Informationen kann die Karte bezüglich Inhalte zu den einzelnen Arten nicht abschliessend beurteilt werden.

2.1. Auswahl der betrachteten windenergiesensiblen Vogelarten

Antrag 29

Es sind alle Arten der Roten Liste einzubeziehen. Die Einschränkung auf 33 Arten, wovon dann nochmals nur noch 6 Arten zur Hauptsache in die Karte einbezogen werden, ist nicht rechtmässig.

Begründung:

In der Regel wird bei sogenannten windsensiblen Arten nur das Kollisionsrisiko und evtl. noch das Meidungsrisiko der Art beachtet. Es gibt aber einige Arten, wie z.B. das Auerhuhn oder das Haselhuhn, bei denen nicht das Kollisionsrisiko relevant ist, sondern die Problematik der zusätzlichen Erschliessung und daraus hervorgehend die Beunruhigung des Lebensraumes. Ebenso können Arten verdrängt werden, indem der Bau der Anlagen ihre Kernlebensräume beeinträchtigt oder zerstört. Beide weitere Faktoren sind bei Arten der Roten Listen

konsequent auszuschliessen, da sie unmittelbar zu einer Beeinträchtigung derselben führen würden.

2.2. Bestimmung der Risikoklasse pro Art

Grundsätzlich ist bereits zu beanstanden, dass die Bewertung der Vogelarten durch eine einzige Person vorgenommen wurde, deren positive Bewertungen bei Windanlagenprojekten zudem bekannt sind und bereits des Öfteren angefochten wurden. Zudem weist eine Beurteilung durch nur eine Person eine starke Subjektivität auf. Eine solche Bewertung ist durch ein Expertengremium mit verschiedenen Personen vorzunehmen. Bei verschiedensten Arten ist die genannte Punktzahl durch uns nicht nachvollziehbar.

Zudem weisen wir auf folgende Missstände hin bei den Kriterien:

- a. Die Dauer der Exposition ist nicht das alleinige Merkmal. Viel relevanter ist hier die Auswirkung des Ausfalls eines Tieres auf die Populationsentwicklung. Ebenso relevant ist, ob ein Revier nur randlich betroffen ist und ob allfällige alternativen Jagdmöglichkeiten bestehen würden.
- b. Ist ganz zu streichen, da bei unserer Topografie keine Vergleiche gezogen werden können, mit Windanlagen, welche im europäischen Raum meist in offenen Landschaften mit viel Raum darum herum bestehen. Windanlagen auf Passlagen und in schmalen Tälern oder bekannten Vogelzugslagen haben ein viel grösseres Kollisionsrisiko.
- c. Es ist unklar, wie der potenzielle Habitatverlust einbezogen wird. Bei Arten der Roten Liste ist jeglicher Habitatverlust zu vermeiden. Zudem ist unklar, von wie vielen Windanlagen in welchen möglichen Habitaten ausgegangen wurde. Beides wären entscheidende Faktoren für die Beurteilung.
- d. Status Rote Liste: ab Status VU ist jeglicher Habitatverlust zu vermeiden, also Punktzahl 5 für alle Kategorien ab VU.

2.3. Berücksichtigung der Beobachtungsdaten und vorgenommene räumliche Differenzierungen

Antrag 30

Die Nichtberücksichtigung der Atlaskategorie 40 ist zu streichen.

Begründung:

Dies bedeutet wahrscheinliches Brüten, man hat ein Brutpaar in diesem Revier beobachtet, evtl. sogar einen potenziellen Nistplatz entdeckt. Das heisst dass diese Fläche mit Sicherheit das Potenzial für eine Brut hat. Bei schwierig zu beobachtenden Arten ist dies oftmals der einzige Nachweis einer Brut. Meldungen der Kategorie 40 können auch früh im Jahr vorkommen, wenn der Beobachter später nicht mehr vor Ort ist und den Brutverlauf nicht weiter nachvollziehen kann. Grundsätzlich darf daher die Kategorie 40 bei Rote Liste Arten nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso unklar ist, welche Daten in welcher örtlichen Verteilung in der Tabelle 5 vorkommen. Dies ist insbesondere bei Bartgeier und Auerhuhn nicht tolerierbar. Bei Bartgeiern ist bekannt, dass sie 15km um den Horst herum regelmässig befliegen, zudem wenig wendige Flieger sind und es nur eine Handvoll zusätzlicher toter Vögel braucht, um die ganze Alpenpopulation wieder zu gefährden. Hier müsste also der 15km Bereich als Ausschluss

eingetragen werden. Ein Randbereich von 1000m ab Horststandort wäre absolut ungenügend und widerspräche sämtlichen Forschungen zum Bartgeier. Auch die Kernlebensräume des Auerhuhns waren bisher Ausschlussgebiet mit einem Abstandsbereich von rund 3km. Da ist aktuell kein Randbereich angegeben, was nicht haltbar wäre.

Antrag 31

Bestimmung der Kategorie für das Konfliktpotenzial: Wie bereits mehrfach erwähnt, handelt es sich schon bei der Auswahl der 33 Arten alles um Arten der Roten Liste, deren Lebensräume zu erhalten sind. Alle diese Arten sind daher in eine Konfliktpotenzialkarte einzubeziehen und nicht nur die «Risikoklasse» 4 (zu den Bewertungen, welche zudem zu dieser Klassierung erfolgten, siehe oben). Damit wird bereits in der Karte eine nicht zulässige Interessenabwägung vorgenommen und eine ganze Reihe an weiteren Arten der Roten Liste nicht berücksichtigt, welche ebenfalls sensibel sind auf Windanlagen. Es ist unzulässig und rechtswidrig, diese Arten der Roten Liste in der Karte nicht zu berücksichtigen.

Ebenso ist unklar, welches die 28 Gebiete bezüglich migrierenden Grossvögeln sein könnten. Dieser Bericht ist ebenfalls offen zu legen.

In der Karte müssten auch die Wasser- und Zugvogelgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung sowie ihre Pufferzonen als Ausschlussgebiete angegeben sein.

3. Technische Umsetzung

3.1. Harmonisierung der Daten

Hier ist unklar, was konkret gemacht wurde und welche Informationen verloren gingen. Dies kann entscheidende Auswirkungen haben.

Zu 5: Wie oben schon dargelegt, ist das Vorgehen hier gänzlich ungenügend. Letztlich werden Aussagen zu Gebieten gemacht aufgrund der Vorkommen von 6 Arten. Nicht einmal mehr Auerhuhn (bisher Ausschluss) und Wanderfalke sind einbezogen, geschweige denn die Bodenbrüter mit Balzflügen.

Aus dem oben gesagten geht hervor, dass die Karte mit so vielen Mängeln behaftet ist, dass sie keinesfalls als alleinige Grundlage für die Richtplanung gewählt werden darf. Selbst wenn sie nur als Hinweiskarte neben den Feldaufnahmen zu verwenden wäre, müsste sie gründlich überarbeitet werden. Nach wie vor braucht es daher für die Richtplanung eine Aufnahme von Felddaten.